

Statkraft zum
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse
und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen
(zur Fassung: Kabinettsentscheidung vom 25.11.2022)

Erlös- bzw. Preisobergrenzen bedeuten einen relevanten und auf jeden Fall auch mit negativen Auswirkungen verbundenen Eingriff in den Strommarkt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur kurzfristigen Gewinnabschöpfung dürfen die komplexen Mechanismen des Energiemarktes nicht unberücksichtigt lassen. Falsch konzipiert, können sie dem Markt langfristigen und massiven Schaden zufügen oder gar zum kompletten Zusammenbruch führen. Die derzeitige Diskussion um die Abschöpfung von Gewinnen wirkt sich bereits massiv auf den Markt aus. Wir sehen z.B. eine Zurückhaltung beim Abschluss von neuen Verträgen und PPA-Verträgen. Auch am Terminmarkt nimmt die Liquidität teilweise sehr ab.

Statkraft hat die folgenden Anmerkungen zum Gesetzesentwurf, im ersten Teil der Stellungnahme zum Teil 3 des Gesetzesentwurfes, der Abschöpfung von Übererlösen, und im zweiten Teil zur Stromnetzentgeltverordnung.

1. Zu Teil 3 des Gesetzesentwurfes – Abschöpfung von Übererlösen

§ 13 Anwendungsbereich

§ 13 Abs. 1

- Positiv ist, dass vom ursprünglich geplanten 1. März 2022 bzw. 1. September 2022 nun auf den 1. Dezember 2022 als Start der Erlösabschöpfung abgestellt wurde und es damit zu keiner rückwirkenden Anwendung kommt.
- Positiv ist zudem, dass der Abschöpfungsmechanismus in einem ersten Schritt auf den 30. Juni 2023 begrenzt wurde.

§ 13 Abs. 2 Satz 4

- Die maximale Befristung bis April 2024 erachten wir als zu lang. Maximal sollte eine Begrenzung auf Ende 2023 erfolgen. Produzenten müssen sich darauf einstellen können, für wie lange Erlöse bei ihnen abgeschöpft werden. Das ist insbesondere deshalb notwendig, weil bereits jetzt Planungen für neue Projekte angeschoben werden.
 - *Vorschlag: In der Verordnung kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates den zeitlichen Anwendungsbereich nach Absatz 1 verlängern, höchstens jedoch bis zum ~~30. April 2024~~ 31. Dezember 2023.*

§ 13 Abs. 3

- **Nr. 1: Biomasseanlagen** sollten ebenso wie Steinkohle vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden. Anlagen zur Nutzung fester Biomasse wie z.B. Altholz haben Brennstoffkosten, genauso wie beispielsweise Kohleanlagen. Der Erwägungsgrund 32 der dem Gesetz zugrundeliegenden Verordnung (EU) 2022/1854 führt aus, dass nur Kraftwerke abgeschöpft werden sollen, die niedrige variable Kosten aufweisen. Auch der erste Teil des Erwägungsgrundes 33 (EU) 2022/1854 stellt darauf ab, dass Anlagen mit hohen Brennstoffkosten nicht abgeschöpft werden sollen. („...dass neben Kraftwerken mit hohen Brennstoffkosten auch solche Kraftwerke ausgenommen sein sollen, die mit Erdgas-Kraftwerken in direktem Wettbewerb stehen, um Flexibilität im Stromnetz zu gewährleisten...“). Biomassekraftwerke haben hohe variable Brennstoffkosten. Zudem leisten sie einen massiven Beitrag zur Flexibilisierung des Stromnetzes. Biomassekraftwerke (und insbesondere auch Altholzkraftwerke) sind gerade jetzt enorm wichtig für die Stabilisierung des Stromsystems, da sie in Deutschland derzeit mit etwa 5.000 MW in der Grundlast zur Stromerzeugung beitragen.

- *Vorschlag: (3) Dieser Teil ist nicht anzuwenden auf*
 1. *Strom aus Stromerzeugungsanlagen, wenn sie in einem Kalendermonat Strom ausschließlich oder ganz überwiegend auf Basis von leichtem Heizöl, Flüssiggas, Erdgas, Biomethan, feste Biomasse, Steinkohle, Gichtgas, Hochofengas, Kokereigas oder Sondergasen aus Produktionsprozessen der Chemieindustrie und der Rußindustrie erzeugen,...*
- **Nr. 6 neu:** Auch Erneuerbare-Energien-Anlagen, die in einer **Ausschreibung nach der Innovationsausschreibungsverordnung** einen Zuschlag erhalten haben, sollten vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden. Mit den Innovationsausschreibungen werden Innovationen im Ausschreibungsdesign, neue Preisgestaltungsmechanismen und Innovationen in Form von Anlagenkombinationen erprobt. Anlagenkombinationen sind hier untrennbar miteinander verbunden. Diese Pilotprojekte sollten nicht Teil des Erlösabschöpfungsmechanismus sein.
 - *Vorschlag: (3) Dieser Teil ist nicht anzuwenden auf*
 6. *Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen, die in einer Ausschreibung nach der Innovationsausschreibungsverordnung einen Zuschlag erhalten haben.*
- Nr. 2: Statkraft begrüßt ausdrücklich, dass Anlagen kleiner 1 MW von der Abschöpfung ausgenommen werden.

§ 16 Überschusserlöse

§ 16 Abs. 4 Biomasse

- Wie bereits oben erwähnt, ist die Behandlung von Biomasseanlagen wenig nachvollziehbar. Sie sollten bestenfalls vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden.
- Sollte dies aus politischen Gründen nicht möglich sein, müssen die massiv gestiegenen Brennstoffkosten in die Berechnung der Erlösobergrenze einbezogen werden. Dies ist für Biogas bereits im Gesetzesentwurf vorgesehen.
- Verglichen mit Biogas, haben sich die Kosten für die Einsatzstoffe bei der Biomasse um ein Vielfaches erhöht. Im Jahr 2021 haben beispielsweise Altholzkraftwerke eine Vergütung i.H.v. 10,50 Euro für die Verwertung von Altholz erhalten. Zu Beginn des 4. Quartals 2022 mussten Altholzkraftwerke 75 Euro pro Tonne Altholz zahlen. Die Einsatzkosten haben sich damit um bis zu 86 Euro pro Tonne erhöht. Tendenz weiter steigend. Der Anstieg ist in Abbildung 1 dargestellt. Hier wurde beispielhaft der von der EUWID Europäischer Wirtschaftsdienst GmbH quartalsweise veröffentlichte EUWID-Preisspiegel: Altholz Deutschland herangezogen.

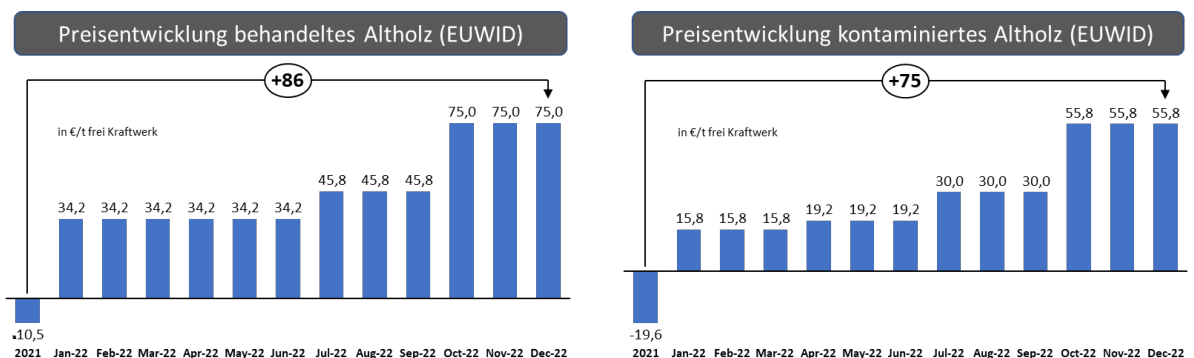


Abbildung 1: Preisentwicklung behandeltes und kontaminiertes Altholz

- Notwendig ist deshalb, diese gestiegenen Brennstoffkosten über einen entsprechenden Sicherheitszuschlag für Biomasse abzubilden. Eine Erlösobergrenze unterhalb der Erzeugungskosten würde dazu führen, dass es sich für Biomassekraftwerke nicht mehr rentieren würde, zu produzieren, weil die Kosten höher als die Erlöse sind.
 - *Vorschlag Satz 2 einfügen: (4) Bei Biogasanlagen ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Sicherheitszuschlag nach Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a 7,5 Cent pro Kilowattstunde beträgt. Bei Biomasseanlagen ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Sicherheitszuschlag nach Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a 14 Cent pro Kilowattstunde beträgt.*

§ 16 Abs. 5 Innovationsausschreibungen

- Innovationsausschreibungen sollten wie oben beschrieben, von der Abschöpfung ausgenommen werden.
 - *Vorschlag: Streichung § 16 Abs.5 bei gleichzeitiger Ausnahme von Innovationsausschreibungen aus dem Anwendungsbereich*

§ 18 Überschusserlöse bei anlagenbezogener Vermarktung

§ 18 Abs. 2

- Unklar ist der Umgang mit ausgeförderten Anlagen. Diese Anlagen haben keinen anzulegenden Wert nach dem EEG. Nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 b soll der technologiespezifische Wert bei 10 ct/kWh liegen. Einen Sicherheitszuschlag gibt es hier nicht. In der Praxis werden diese ausgeförderten Anlagen in der Regel über PPAs vermarktet, um ihre Betriebskosten sicher zu decken. Für diese Anlagen sollte deshalb die Berücksichtigung von Überschusserlösen aus anlagenspezifischer Vermarktung ermöglicht werden. Es ist kein Grund ersichtlich, warum dies für neue Stromerzeugungsanlagen nach § 18 Abs. 2 möglich ist, für bestehende Anlagen mit neuen Verträgen jedoch nicht. Das ist auch deshalb erforderlich, um zu verhindern, dass ausgeförderte Anlagen zurück gebaut werden.
- Das Geschäftsmodell PPA hat sich in den vergangenen Jahren als feste Größe im Markt etabliert. Eine staatlich verordnete Gewinnabschöpfung darf im Ergebnis nicht dazu führen, dass dieses Geschäftsmodell zerstört wird. In der jetzt vorliegenden Form würde es für Anlagenbetreiber keinen Anreiz geben, weitere PPAs abzuschließen. Langfristig betrachtet würde der preissenkende Effekt von mehr Erneuerbaren im Energiesystem, den wir derzeit beobachten, massiv begrenzt. Auch der Industrie würde damit die Möglichkeit wegbrechen, sich mit erneuerbarem Strom einschließlich der dazugehörigen Herkunftsnachweise zu versorgen. Das sollte nicht das Ergebnis dieser Gewinnabschöpfung sein.
 - *Vorschlag: (2) Soweit der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage, die ab dem 1. November 2022 in Betrieb genommen worden ist, oder einer ausgeförderten Anlage gegenüber dem Netzbetreiber eine Meldung nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c abgibt, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.*

Generelle Anmerkungen zum Teil 3

Tatsächlich realisierten Erlöse

- Insgesamt ist nicht nachvollziehbar, warum ein recht komplexes System gewählt wurde, statt bei allen Technologien auf die tatsächlich realisierten Erlöse als Grundlage der Abschöpfung abzustellen. Hier hätten beispielweise die Kosten für die Direktvermarktung von erneuerbaren Anlagen, die massiv gestiegen sind, besser berücksichtigt werden können.
- Unternehmen arbeiten z.B. mit Asset Reports, aus denen hervorgeht, welche realisierten Gewinne für die bereits gelieferte Periode angefallen sind. Auf Basis dieser Zahlen müsste es für alle Unternehmen möglich sein, regelmäßig zu berichten, welchen Erlös sie in ihrem

Portfolio erzielt haben. Hier können bestehende Strukturen zwischen Erzeuger und Netzbetreiber wie bei der Abrechnung der EEG-Umlage in entgegengesetzter Richtung genutzt werden. Netzbetreiber erstellen bereits heute die Gutschriften an Anlagenbetreiber für Erlöse aus dem Markt. Diese Daten können genutzt werden, um darauf die abzuschöpfenden Erlöse zu berechnen. Eine Korrektur müsste auf Jahresbasis erfolgen. Umsetzbar wäre dies, indem die Unternehmen verpflichtet würden, diese Erlöse über eine Eigenerklärung beispielsweise am Ende jeden Monats oder jedes Quartal an den Verteilnetzbetreiber zu melden. Die Betreiber der Anlagen sind diejenigen, die wissen, welche Verträge sie für ihre Anlagen abgeschlossen haben. Wir gehen davon aus, dass sich kein Unternehmen dem Risiko eines Reputationsschadens durch bewusste Falschmeldungen aussetzen möchte.

Steuermodell

- Statkraft hätte die temporäre Einführung einer Windfall-Profit-Steuer oder -Umlage präferiert, die sich an den Gewinnen der Unternehmen aus dem Vorjahr orientiert. Die Steuer sollte technologie-neutral und befristet sein sowie nicht rückwirkend gelten. Sie sollte ausschließlich zur Finanzierung von befristeten Notfallausgleichsmaßnahmen verwendet werden und nur auf die tatsächlich erzielten außerordentlichen Gewinne der Energieerzeuger/Energieunternehmen abzielen. Die Berechnung der außerordentlichen Gewinne sollte auf Daten beruhen, die leicht zugänglich sind, z. B. in den Jahres- oder Quartalsberichten der Unternehmen.

2. Zu Art. 3 des Gesetzesentwurfes

- Statkraft lehnt die Abschaffung der Entgelte für Dezentrale Einspeisung durch Streichung des § 18 StromNEV ab. Steuerbare und flexible dezentrale Einspeiser tragen dazu bei Energie bedarfsgerecht bereitzustellen. Dies wird heutzutage mehr gebraucht denn je. Durch den Einsatz der Anlagen in nachgelagerten Netzen, werden die Netzkosten der Betreiber der nachgeschalteten Netze erheblich reduziert, wobei nur ein kleiner Teil dieser Einsparungen an die Anlagen weitergegeben wird. Insgesamt profitieren die Kunden der Verteilnetzbetreiber durch niedrigere Netzentgelte.
 - *Vorschlag: Streichung von Art. 3*

3. Zu Artikel 6 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

- Statkraft hätte die Erhöhung der Höchstwerte für Wind an Land und Solaranlagen, wie sie im Referentenentwurf vorgesehen war, begrüßt. Vorstellbar wäre es sogar, für den Zeitraum der Gewinnabschöpfung den Höchstpreis in den Ausschreibungen komplett auszusetzen. Als Mindestmaßnahme sollte jedoch die für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien wichtige Änderung, wie im Referentenentwurf vom 22.11.2022 geplant, Eingang in das Gesetzgebungsverfahren finden. Der Bau neuer erneuerbarer Anlagen ist essenziell für unsere zukünftige Energieversorgung.
 - *Vorschlag: Aufnahme der Regelung aus dem Referentenentwurf vom 22.11.2022, 8:26 Uhr, Art. 6 Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, Nr. 9, 10, 11, 15*

Kontakt:

Claudia Gellert
Head of Political Affairs Germany
Statkraft Markets GmbH
Derendorfer Allee 2a
40476 Düsseldorf,
Mail. Claudia.gellert@statkraft.com
Tel. 0163-9120000